

IV ZB 404/65

B e s c h l u ß

in der Katschädigungssache

des Sieskind B [REDACTED] ,
B [REDACTED] , [REDACTED] , USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern
in W [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Raske, Wästenberg, Wilden und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 24. November 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 10. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Frankfurt(Main)
vom 18. Dezember 1964 wird zurückge-
wiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde zu tragen. Das
Beschwerdeverfahren ist frei von ge-
richtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist wegen seiner jüdischen Abstam-
mung verfolgt worden. Unter anderem hat er sich von
Oktober 1940 bis Dezember 1942 in den Ghettos von
Kutao und Turek in Polen und anschließend bis Januar
1945 in einem polnischen Dorf in einem Versteck auf-
halten müssen. Im Jahre 1949 ist er nach vorange-
gangenem Aufenthalt im DP-Lager nach Amerika ausge-
wandert.

- 3 -

Wegen des erlittenen Freiheitschadens ist dem Kläger eine Entschädigung gewährt worden. Er hat geltend gemacht, daß er sich durch die erlittene Verfolgung auch gesundheitliche Schäden zugezogen habe. Sein Antrag, ihn auch deswegen zu entschädigen, hatte nur insoweit Erfolg, als die Entschädigungsbehörde ihm wegen allgemeiner körperlicher und seelischer Erschöpfung in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1949 eine Kapitalentschädigung von 2.640 DM zugesprochen hat. Sein weitergehender Anspruch wurde sowohl von der Entschädigungsbehörde als auch vom Landgericht und Oberlandesgericht, bei denen der Kläger das Klageverfahren durchführte, nicht für begründet erachtet.

Das Oberlandesgericht hat in seinem Urteil die Revision nicht zugelassen. Die dagegen vom Kläger rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Es ist keine der Voraussetzungen gegeben, unter denen nach § 219 Abs. 2 BGG die Revision zugelassen werden kann und muß.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts gründet sich auf eine rechtlich nicht angreifbare Würdigung der medizinischen Gutachten, die der Facharzt für innere Krankheiten Dr. Riesenfeld, der Facharzt für orthopädische Chirurgie Dr. Sternberg und der Nervenfacharzt Dr. Hers je auf Grund einer entsprechenden Untersuchung des Klägers über dessen Gesundheitszustand erstattet haben. Der Kläger hat schon im Berufungsverfahren substantiierte Einwendungen nur



gegen das nervenfachärztliche Gutachten und die darauf gestützten Feststellungen des Landgerichts erhoben. Auch die Beschwerde greift nur dieses Gutachten und dessen Würdigung durch das Berufungsgericht an. Ihre Angriffe sind jedoch rechtlich nicht begründet.

Nach dem Gutachten von Dr. Hers bestand beim Kläger nach der Befreiung für 4 Jahre ein allgemeiner nervöser Erschöpfungszustand. Heute bestehe bei ihm, so führt der Sachverständige aus, ein Spannungszustand mit psychosomatischen Erscheinungen, der eine nicht verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 10 % zur Folge habe. Der Gutachter verkennt nicht die Schwere der erlittenen Verfolgung, ist aber der Ansicht, daß die Erlebnisse der Verfolgungszeit nach Ablauf einer gewissen Zeit beim Kläger keine prinzipielle Änderung seiner - persönlichkeitsbedingten - spezifischen Reaktionsweise herbeiführen vermochten. Das kennzeichnende Bild einer Entwurzelungsdepression liege jedenfalls nicht vor. Die jetzt noch vorgebrachten subjektiven nervösen Beschwerden seien fast ausschließlich psychosomatische Mißempfindungen, die infolge einer betont hypochondrischen Einstellung überschätzt würden. Sie seien Äußerungen eines nervösen Spannungszustandes, wie sie bei einer affektiven Labilität nicht ungewöhnlich seien. Infolge dieser Labilität spreche der Kläger auf gefühlbetonte Alltagserlebnisse besonders leicht und stark an. Die Äußerungen dieses Spannungszustandes hätten in einer persönlichkeitsbedingten Reaktionsweise ihre Grundlage.

Darauf wies auch das vom Kläger vorgelegte ärztliche Zeugnis von Dr. Kleinerman vom 2. Januar 1960 (Bl. 159 ZA) hin, in dem es heie, da der Kger in den Jahren seiner Behandlung durch diesen Arzt (1929 bis 1939) verbergehend an leichteren nerven Erkrankungen gelitten habe.

Es ist hiernach ebenf richtig, wenn die Beobachtung geltend macht, es fehle in den Gutachten des Sachverständigen an einer Darlegung darber, welche Ursachen - abet der Verfolgungserlebnis - den beim Kger festgestellten nerven Spannungszustand herbeifhrt haben knten. Der Sachverständige hat dann auf die beim Kger festgestellten affektive Labilitt und auf seine persnlichkeitsbedingte Reaktionsweise hingewiesen, wie sie auch dem Zeugnis von Dr. Kleinerman offenbar schon vor dem Kriege, also unabhngig von der Verfolgung, bei ihm in Erscheinung getreten seien.

gelassen hat und stattdessen die hier in Betracht kommenden subjektiven nervösen Beschwerden als Ausprägungen eines nervösen Spannungszustandes ansieht. In der vorliegenden Sache hat aber Dr. Herz bereits den Begriff des nervösen Spannungszustandes und nicht den der psychoneurotischen Reaktion zur Kennzeichnung des den subjektiven nervösen Beschwerden des Klägers zugrunde liegenden Zustandes verwendet. Damit ist über die Frage, ob und in welchem Umfang dieser so oder so zu bezeichnende normwidrige Zustand in Verfolgungserlebnissen oder in der Persönlichkeitsstruktur des Verfolgten wurzelt, nichts ausgesagt. Diese Frage hat Dr. Herz in jenem anderen Fall auf Grund anderer Befunde, insbesondere auf Grund anderer Feststellungen über das Verhalten der dort beteiligten Verfolgten in der Nachverfolgungssituation, anders beurteilt, als in vorliegenden Fall beim Kläger. Wenn das Berufungsgericht auf Grund der hier gegebenen medizinischen Beurteilung zu der Überzeugung gelangt ist, daß der nervöse Spannungszustand des Klägers nicht verfolgungs- sondern persönlichkeitsbedingt sei, so können dagegen begründete rechtliche Einwendungen nicht erhoben werden.

Im Übrigen würde dem Kläger, auch wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der erlittenen Verfolgung und seinen nervösen Beschwerden bejaht werden könnte, eine Rente deswegen nicht zugesprochen werden können, weil diese Beschwerden, wie der Sachverständige festgestellt hat, nur zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 % geführt haben. Gründe, die

- 7 -

gegen die Richtigkeit dieser Feststellung sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske